

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2307 –**

Nichtigerklärung des Erbgesundheitsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Anlässlich des 73. Jahrestages der Verabschiedung des NS-Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 forderte die Bundesvereinigung Lebenshilfe die Mitglieder des Deutschen Bundestages auf, dieses Gesetz offiziell für nichtig zu erklären. Hunderttausende Menschen wurden auf der Grundlage des Erbgesundheitsgesetzes während der NS-Zeit zwangssterilisiert, behinderte Menschen wurden verfolgt und getötet. Der Deutsche Bundestag hat bis heute noch keine Annullierung dieses NS-Gesetzes vorgenommen. Neben der Bundesvereinigung Lebenshilfe setzen sich seit mehreren Jahren auch der Bund der Euthanasie-Geschädigten und Zwangssterilisierten e. V. sowie der Nationale Ethikrat für eine Nichtigerklärung des Gesetzes ein.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Aufforderungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe u. a., das Erbgesundheitsgesetz offiziell für nichtig zu erklären?

Nach Artikel 123 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Deutschen Bundestages (7. September 1949) fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Fortgelten können demnach nur vorkonstitutionelle Rechtsnormen, die an diesem Tag gültig waren (BVerfGE 4, 115, 138). Rechtsnormen, die im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, sind bereits bei dessen Inkrafttreten am 24. Mai 1949 außer Kraft getreten. Die Gültigkeit des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529; geändert durch die Gesetze vom 26. Juni 1935, RGBl. I S. 773, und 4. Februar 1936, RGBl. I S. 119) endete mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, soweit es dem Grundgesetz – insbesondere dem Artikel 2 Abs. 2 GG – widersprach. Die wenigen als Bundesrecht zunächst fortgeltenden Regelungen über Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung bei Lebens- und Gesundheitsgefahr sind endgültig durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) aufgehoben worden. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses existiert nicht mehr. Der Forderung, das

Gesetz durch einen rückwirkenden Akt für nichtig zu erklären, kann der Bundesgesetzgeber nicht entsprechen.

2. Spielen die Meinungen dieser Vereine, die ja die Interessen der Bürger vertreten, bei den politischen Entscheidungsprozessen eine Rolle?
3. Wie bewertet die Bundesregierung die Gesetze der Nationalsozialisten zur Verhütung erbkranken Nachwuchses?

Die Anliegen der Vereine und Interessenvertretungen, die sich für Belange der durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Geschädigten einsetzen, werden sehr ernst genommen und nach Möglichkeit unterstützt.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die auf dieser Grundlage durchgeführten Zwangssterilisationen waren eine Folge der verbrecherischen Ideologie des „lebensunwerten Lebens“. Der ganz überwiegende Teil des Gesetzes und die Entscheidungen der „Erbgesundheitsgerichte“ verstießen gegen elementarste Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, indem sie nicht nur den Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit, sondern das Leben selbst zur staatlichen Disposition stellten.

Deshalb hat der Deutsche Bundestag in der Vergangenheit bereits auf vielfältige Art und Weise dem Anspruch der durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Geschädigten auf Gerechtigkeit und Rehabilitierung Rechnung getragen. So stellte er in seinen Entschließungen vom 5. Mai 1988 (Bundestagsdrucksache 11/1714) und 29. Juni 1994 (Bundestagsdrucksache 12/7989) fest, dass die auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durchgeführten Zwangssterilisationen nationalsozialistisches Unrecht waren und ächtete diese Maßnahmen als Ausdruck der inhumanen nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben“. In der 13. Legislaturperiode wurden mit dem Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501) sämtliche eine Unfruchtbarmachung anordnenden und noch rechtskräftigen Beschlüsse der „Erbgesundheitsgerichte“ aufgehoben. Damit wurde dem berechtigten Anliegen der Betroffenen nach Gerechtigkeit und Rehabilitierung entsprochen.

4. Kommt die Bundesregierung der Forderung nach Annullierung des Gesetzes nach?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, was spricht dagegen?

5. Welche Konsequenzen hätte eine Annullierung des Gesetzes?

Gibt es Gesetze, die als Folge einer Annullierung geändert werden müssten?

Wenn mit der Annullierung die Erwartung verbunden wird, dass das Gesetz durch einen rückwirkenden Akt für nichtig erklärt wird, kann der Bundesgesetzgeber nicht tätig werden; auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Eine Länderumfrage hat ergeben, dass in den Ländern keine Regelungen zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fortgelten.